GEMEINDE OBERAUDORF

LANDKREIS ROSENHEIM • Luftkurort im Bayerischen Inntal

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1000/22, 1000/26 und 999/18, Gemarkung Niederaudorf an der südlichen Brünnsteinstraße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für Freistaat Bayern (GO)

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in seiner Sitzung vom 24.10.2023 die Einbeziehungssatzung für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1000/22, 1000/26 und 999/18, Gemarkung Niederaudorf an der südlichen Brünnsteinstraße als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Oberaudorf, Rathaus, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf, 1. Obergeschoss Zimmer 11 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Die Bekanntmachung mit den Unterlagen kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter rathaus.oberaudorf.de/Aktuelles-aus-der-Gemeinde eingesehen werden.

Oberaudorf, den 03.11.2023

Gemeinde Oberaudorf

Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister

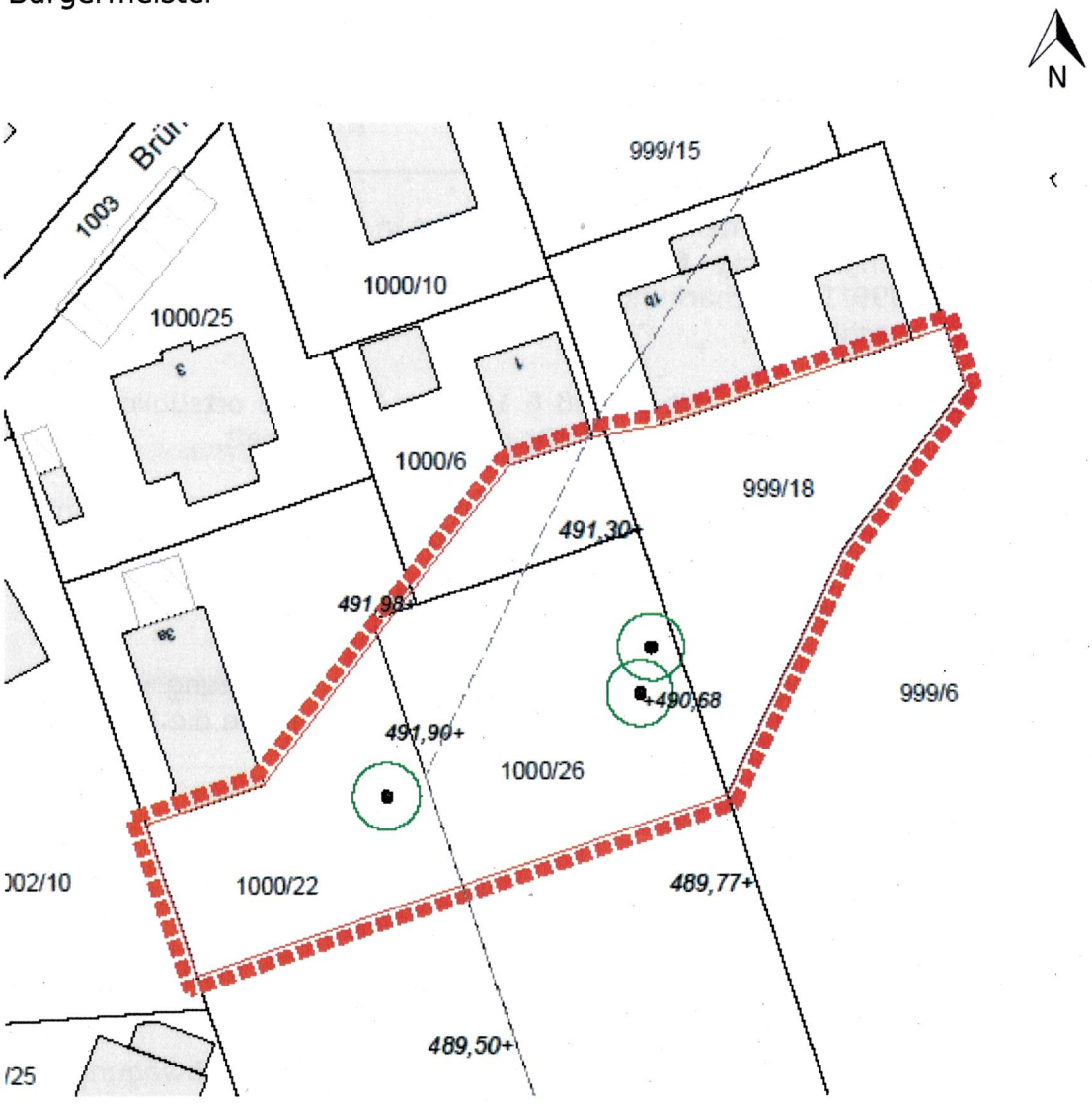

Amtstafel Oberaudorf/Niederaudorf
Aushang vom 07.11.2023 bis 11.12.2023